

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/104

### **Gemeinde Balm bei Günsberg: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Fuchsenbrunnenquelle der Wasserversorgung Niederwil**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Wasserversorgung Niederwil hat die Grundwasserschutzzone für die Fuchsenbrunnenquelle im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), von § 26 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO, BGS 712.912) sowie von § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) überarbeitet und der Gemeinde Balm b. Günsberg zur Neuausscheidung übergeben. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone, welche sich ausschliesslich auf Gemeindegebiet von Balm b. Günsberg befindet, wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1476 vom 9. Mai 1988 genehmigt.
- 1.2 Bereits am 22. September 2005 reichte die Gemeinde Balm b. Günsberg im Auftrag der Wasserversorgung Niederwil die neuen Schutzzonenunterlagen dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung ein. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2005 teilte das Amt für Umwelt der Gemeinde Balm b. Günsberg das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung mit.
- 1.3 Mit Schreiben vom 21. November 2006 beantragte der bearbeitende Geologe im Auftrag der Wasserversorgung Niederwil die öffentliche Auflage der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Fuchsenbrunnenquelle in der Gemeinde Balm b. Günsberg für Anfang 2007.
- 1.4 Die Gemeinde Balm b. Günsberg legte die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen im Zeitraum vom 26. April 2007 bis zum 26. Mai 2007 öffentlich auf. Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte am 26. April 2007 im amtlichen Anzeiger.
- 1.5 Während der öffentlichen Auflage gingen fristgerecht vier Einsprachen bei der Gemeinde Balm b. Günsberg ein. Die Einspracheverhandlung erfolgte am 30. April 2008. Drei Einsprachen wurden aufgrund kleinerer Anpassungen in den Schutzzonenunterlagen zurückgezogen. Die vierte Einsprache wurde vom Gemeinderat abgewiesen.
- 1.6 Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2008 beschloss die Gemeinde Balm b. Günsberg daher die Ausscheidung der überarbeiteten Schutzzone der Fuchsenbrunnenquelle und die Weiterleitung der Unterlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung.

- 1.7 Mit Schreiben vom 30. September 2008 beantragte der bearbeitende Geologe im Auftrag der Gemeinde Balm b. Günsberg und der Wasserversorgung Niederwil beim Amt für Umwelt die regierungsrätliche Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonenunterlagen und die Aufhebung der altrechtlichen Schutzzonenunterlagen der Fuchsenbrunnenquelle.
- 1.8 Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde eine geringfügige Anpassung am Schutzzonenverlauf der äusseren Schutzzone S3 vorgenommen. Anlässlich einer Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde Balm b. Günsberg, der Wasserversorgung Niederwil und dem Amt für Umwelt vom 27. November 2008 wurde beschlossen und protokollarisch festgehalten, dass innerhalb eines Jahres nach der regierungsrätlichen Genehmigung ein Markierversuch durchzuführen ist, um diese Grenzbereinigung definitiv festzulegen.
- 1.9 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Überarbeitung der Grundwasserschutzzonenunterlagen der Schutzzone Fuchsenbrunnenquelle kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
- Kanton Solothurn, Gemeinde Balm b. Günsberg; Wasserversorgung Niederwil, Schutzzonenplan für die Fuchsenbrunnenquelle, Situation 1:2'000, Plan Nr. WV 137.11.1 vom 14.5.1987.
  - Kanton Solothurn, Einwohnergemeinde Balm b. Günsberg, Schutzzonen-Reglement mit Nutzungsbeschränkungskatalog zum Schutzzonenplan 1:2000 vom 14.5.1987 für die Fuchsenbrunnenquelle der Wasserversorgung Niederwil, Solothurn, 14.5.1987, WV 137.11.
- 2.2 Folgende Schutzzonendokumente werden neu genehmigt:
- Kanton Solothurn, Gemeinde Balm b. Günsberg, Wasserversorgung Niederwil, Schutzzonenplan Fuchsenbrunnenquelle, Situation 1:2'000, 1:200, Plannummer: QM 510 WV 137.20.01 vom 10.01.2005.
  - Kanton Solothurn, Gemeinde Balm b. Günsberg, Schutzzonenreglement für die Fuchsenbrunnenquelle der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Niederwil vom 29. Mai 2008.
- 2.3 Folgende Massnahmen sind nach der regierungsrätlichen Genehmigung vorzunehmen:
- 2.3.1 Der Fassungsbereich der S1 ist umgehend nach regierungsrätlicher Genehmigung einzuzäunen.
- 2.3.2 Der anlässlich der Besprechung vom 27. November 2008 festgelegte Markierversuch zur hydrogeologischen Absicherung des Grenzverlaufes der äusseren Schutzzone S3 ist innerhalb eines Jahres nach regierungsrätlicher Genehmigung durchzuführen. Das Konzept zur Durchführung des Markierversuches ist vorab dem Amt für Umwelt zur Genehmigung einzureichen.

- 2.3.3 Die regelmässigen qualitativen Quellwasserbeprobungen sind um die Inhaltsstoffe Sulfat, Bor und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu ergänzen. Die Analyseprotokolle sind dem Amt für Umwelt zur Kenntnis einzureichen.
- 2.4 Alle weiteren im Schutzzonenreglement unter Artikel 4 aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der aufgeführten Fristen in Angriff zu nehmen.
- 2.5 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Gemeinde Balm b. Günsberg neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone Fuchsenbrunnenquelle betroffen sind die Grundstücke, welche in der Grundstücksliste im Anhang des Schutzzonenreglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Balm b. Günsberg, zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn.
- 2.6 Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Niederwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'000.00 zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Niederwil, Wasserversorgung, 4523 Niederwil

Bewilligungsgebühr: Fr. 2'000.00 (KA 431001/A 80052 TP 354/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (yk ad acta 354.002.001; FS AS; FS BSA; FS BS; FS WV; FS SE), mit einem gen. Dossier (6)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag bzw. Änderung/Ergänzung RRB Nr. und Datum bei GASO-Nr. 609233001; SZ-DB: Mutationen), mit einem gen. Dossier

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn: mit Antrag um Änderung der bestehenden Schutzzonenumrisse und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (Dossier nach Bearbeitung retour an AfU/FS GWB)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Balm bei Günsberg, Gemeinderat, 4525 Balm bei Günsberg, mit 2 gen. Dossiers (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Niederwil, Gemeinderat, 4523 Niederwil, mit 2 gen. Dossiers und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Balm bei Günsberg: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Fuchsenbrunnenquelle der Wasserversorgung Niederwil.")

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Röstistrasse 4, Grundbuchamt; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.5 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier, einer Liste der GB-Nummern)

Die Empfänger der neuen Schutzzonendokumente werden aufgefordert, ihre alten, aufgehobenen Schutzzonendokumente aus dem Jahr 1987, sofern vorhanden, im Sinne von Ziff. 2.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.